



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

A. Problem

Das am 1. Januar 2003 in Kraft tretende Zuwanderungsgesetz ändert die Bestimmung über die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.

B. Lösung

Das Landesaufnahmegesetz, das die landesinterne Aufnahme, Verteilung und Zuweisung der Personen regelt, wird angepasst.

C. Alternativen

keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

gegenüber dem bisherigen Verfahren keine erhöhten Kosten

2. Verwaltungsaufwand

gegenüber dem bisherigen Verfahren kein erhöhter Verwaltungsaufwand

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

keine

E. Federführung

Federführend ist das Innenministerium

- Entwurf -**Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesaufnahmegesetz vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 391) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten kann in Absprache mit Kreisen und kreisfreien Städten bei Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und deren Angehörigen auf die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens verzichten."

b) Absatz 3 wird gestrichen, Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

" § 3**Personenkreis**

(1) Die Aufnahmeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 erstreckt sich auf

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Ehegattinnen und Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden,
2. Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) aufgenommen werden,
3. Ausländerinnen und Ausländer, die auf Grund einer Anordnung nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes einreisen und
 - a) eine Aufenthaltserlaubnis oder
 - b) eine Niederlassungserlaubnis erhalten,

4. Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
5. Asylbegehrenden im Sinne von § 1 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes,
6. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder deren Abschiebung nach § 60 Abs. 11 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.

(2) Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auch auf Ehepartnerinnen und Ehepartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Absatz 1, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Das gleiche gilt für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Personen nach Absatz 1, die mit diesen in lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "und 2" durch die Worte "bis 3" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "und 4" durch die Worte "und 3 Buchst. b" ersetzt.

4. § 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2002

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Heide Moser
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Begründung

zu Artikel 1

zu Nummer 1

zu Buchstabe a)

Nach dieser Bestimmung ist es zukünftig möglich, dass das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Personen nach § 3 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 nicht in Erstaufnahme aufnimmt, sondern lediglich verteilt und zuweist und die damit zusammenhängenden Aufgaben wie auch die Organisation des Transports wahrnimmt. Das Landesamt spart Kosten und gewinnt dadurch Unterbringungsmöglichkeiten für andere Personen. Den Betroffenen bleibt ein unnötiger kurzzeitiger Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes erspart. Die kommunalen Interessen werden dadurch gewahrt, dass die unmittelbare Zuleitung nur mit Zustimmung der im Einzelfall beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte erfolgt, etwa weil dort freie Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind. Es ist nicht daran gedacht, die Erstaufnahme der genannten Personengruppen auf die Kommunen zu verlagern.

zu Buchstabe b)

Mit den Regelungen zur Integrationsförderung im Aufenthaltsgesetz und Bundesvertriebenengesetz sind besondere landesrechtliche Regelungen für einzelne Gruppen von Migrantinnen und Migranten überflüssig.

zu Nummer 2

Diese Bestimmung passt in § 3 Abs. 1 Nummer 2 bis 5 den Personenkreis der im geregelten Verfahren über das Landesamt aufgenommenen Personen an die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes an. Gleiches gilt für die Nummern 6, mit der Personen erfasst werden, die sich bereits in Schleswig-Holstein aufhalten, aber bei entsprechenden Bitten aus dem kommunalen Bereich aus Gründen der gleichmäßigen Lastenverteilung anderen Kommunen als denen ihres derzeitigen Aufenthalts zugewiesen werden.

In Absatz 2 wird - in Anlehnung an die entsprechenden Neuregelungen im Zuwanderungsgesetz, z. B. § 27 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes - die Aufnahmeverpflichtung auf Partnerinnen und Partner gleichen Geschlechts erstreckt, deren lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft durch einen staatlichen Akt anerkannt sein muss.

zu Nummer 3

Folgeänderung

zu Nummer 4

Die Regelung ist obsolet geworden. Eine Förderung kultureller und wissenschaftlicher Projekte der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Vertriebenen erfolgt nicht mehr auf der Grundlage des § 5, sondern kann im Wettbewerb mit anderen gesellschaftlichen Gruppen beantragt werden.

zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.